

III. Kommentar

Das Gericht wies das Argument des Beklagten zur Bedeutung der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses zu Recht zurück. Die Höhe der zu erstattenden Entschädigung entspricht den Beträgen, die der Verstorbene für den gesamten Zeitraum zu zahlen hätte, in dem die Voraussetzungen von Art. 1182 a) GZGB erfüllt wären (Art. 1006 I 2 GZGB). Nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses müsste der Unterhaltspflichtige trotz dieser Umstände Unterhalt zahlen.

Die vom Gericht im Zusammenhang mit der Unfähigkeit des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen vorgeschlagene Beweislastverteilung ist falsch. Damit die in Art. 1006 GZGB festgelegte Rechtsfolge eintreten konnte, mussten die Voraussetzungen des Art. 1182 a) GZGB erfüllt sein, die als tatsächliche Umstände vom Kläger angegeben und bewiesen werden musste (Art. 102 I GZGB). Bei einem Streit mit einem Ehegatten nach Art. 1182 a) GZGB müsste der den Unterhalt Beanspruchende seine Arbeitsunfähigkeit und finanzielle Not nachweisen. Es ist unklar, warum sein Interesse schutzwürdiger ist, wenn dieser Anspruch lediglich den Adressaten ändert und sich an die Person richtet, die für den Tod des Unterhaltspflichtigen verantwortlich ist.

Art. 1218 II GZGB verpflichtet die arbeitsfähigen volljährigen Kinder, einen arbeitsunfähigen Elternteil zu unterhalten. Ziel ist es, solche Fälle zu regeln, in denen der Elternteil aus verschiedenen Gründen keinen Unterhalt von dem Ehegatten erhalten kann. Art. 1006 GZGB legt auf den ersten Blick ausnahmsweise die Verpflichtung einer Person für einen Tatbestand fest, bei dem das Rechtsgut des Anspruchstellers nicht verletzt wird. Ohne diese Norm wäre der Vermögensschaden des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen

nicht rechtswidrig.¹ Es muss daher rechtspolitisch gerechtfertigt sein, eine Haftung aus dem Ausnahmefall auszuschließen, wenn die Verpflichtung, eine Person zu unterhalten, bereits einem anderen obliegt. In diesem Sinne kann der Zweck von Art. 1218 II GZGB darin bestehen, erwachsenen arbeitsfähigen Kindern die Verpflichtung zum Unterhalt aufzuerlegen, selbst wenn der arbeitsunfähige Elternteil den Unterhalt aufgrund einer rechtswidrigen und schuldhaften Handlung eines anderen nicht erhalten kann. Mit diesem Argument und unter Bezugnahme auf Art. 1218 II GZGB wäre es jedoch das Privileg der Person, die für den Tod des Unterhaltspflichtigen verantwortlich ist, den zu zahlenden Unterhalt mit dem Erreichen der Volljährigkeit zu begrenzen. Die in Art. 1006 I 2 GZGB zum Ausdruck gebrachte Position des Gesetzgebers widerspricht ebenfalls einer solchen Entscheidung.

Nino Kavshbaia

► 1.2 - 10/2020

Bedingtes Rechtsgeschäft

Eine Bedingung eines Vertrags, die eine Partei verpflichtet, eine Handlung durchzuführen, die die Zustimmung einer Verwaltungsbehörde erfordert, ist nichtig.

Art. 91 GZGB

OGH № 889-839-2015, 20. April 2018

¹ *Rusiashvili/Egnatashvili*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Tbilisi 2016, 199.

I. Sachverhalt

Zwischen den Parteien wurde ein Immobilienmietvertrag geschlossen. Der Mieter hat die Miete nicht vollständig bezahlt, weshalb der Vermieter eine Klage bei Gericht einreichte und die Zahlung der Miete verlangt hat. Der beklagte Mieter reichte seinerseits eine Widerklage gegen den Kläger ein und forderte eine Rückerstattung der bereits gezahlten Miete und des für die Reparaturarbeiten gezahlten Betrags. Die Beklagte wies auf den Mangel hin, einschließlich der Tatsache, dass der Vermieter nicht die erforderliche Erlaubnis zum Platzieren des Werbebanners erhalten konnte, was die vertragliche Verpflichtung des Vermieters war.

Das erstinstanzliche Gericht hat dem Anspruch des Vermieters in vollem Umfang stattgegeben; Dagegen gab das Gericht der Gegenklage des Mieters nur teilweise, in Bezug auf Reparaturkosten, statt und lehnte es ab, die gezahlte Miete zurückzuerstatten. Das Berufungsgericht hob die getroffene Entscheidung teilweise auf und wies die Widerklage des Beklagten in vollem Umfang ab. In Bezug auf die Reparaturarbeiten wies das Gericht darauf hin, dass die Aktenlage die Notwendigkeit der Arbeiten für den Eigentümer nicht begründeten und die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Interessen und dem Willen des Eigentümers nicht bestätigten.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof prüfte die Kassationsbeschwerde in der Sache, bestätigte sie jedoch nicht. Bemerkenswert ist die Position des Gerichts in Bezug auf die Erlaubnis, Außenwerbung zu platzieren. Die Beklagte appellierte, dass die Verpflichtung zur Erhaltung einer Genehmigung für Außenwerbung vom Vermieter vertrag-

lich übernommen worden sei. In diesem Zusammenhang stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass die Erlaubnis zur Platzierung von Außenwerbung von einer Verwaltungsbehörde erteilt wird (Architekturdienst der Mairie). Die Platzierung dieser Werbung erfordert auch die Zustimmung der Person mit der exklusiven Befugnis, Außenwerbung zu schalten. Dementsprechend stellt der Oberste Gerichtshof klar, dass eine solche Vertragsbedingung nach Art. 91 GZGB („eine Bedingung, die gegen gesetzliche Erfordernisse oder die guten Sitten verstößt oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig“) nichtig ist, da ihre Erfüllung für eine Partei unmöglich ist. Das Gericht besprach nicht, ob dieses Rechtsgeschäft von einer Bedingung abhängig war.

III. Kommentar

In der Praxis gibt es Fälle, in denen eine Partei einen Vertrag unter einer Verpflichtung abschließt, die vom Willen eines Dritten abhängt. Beispielsweise gibt es Fälle, in denen sich ein Mitglied einer Genossenschaft verpflichtet, einen erhöhten Baukoeffizienten zu erhalten (№ 2/17577-15, № 28/2793-19), oder eine Partei sich verpflichtet, eine andere Art von Registrierungsprozess erfolgreich abzuschließen. Nach der Erklärung des Obersten Gerichtshofs müssen die Parteien in zweierlei Hinsicht besondere Vorsicht walten lassen: (a) Die Parteien können der Ansicht sein, dass eine Klausel eine der Vertragsbedingungen ist, die den Vertrag nicht zu einem von der Bedingung abhängigen Rechtsgeschäft macht. Der Unterschied ist erheblich, da ein von einer rechtswidrigen Bedingung abhängiges Rechtsgeschäft vollständig nichtig ist (Art. 91 GZGB), während sonst der Vertrag auch ohne seine nichtige Bedingung bestehen kann (Art. 62 GZGB); (b) Die Vertragsparteien übernehmen Verpflichtungen, deren Erfüllung nicht vollstän-

dig von ihnen abhängt und die Einbeziehung Dritter erfordert. Beispielsweise verspricht der Verkäufer dem Käufer, im Frühjahr einen Angelschein zu erhalten und dem Käufer die vereinbarte Fischmenge zu liefern. Solche Vereinbarungen sind in der Praxis weit verbreitet. Die Erklärung des Obersten Gerichtshofs macht die Wirksamkeit dieser Vertragsarten fraglich.

Gocha Oqreshidze

► 1.3 - 10/2020

Offensichtliche Vertretung bei Rechtsgeschäften (apparent authority)

Wenn das Unternehmen über einen Dritten eine Beziehung zum Kunden aufbaut, wird das Unternehmen eine Partei des Rechtsgeschäfts, wenn seine Handlungen nach Treu und Glauben eine solche Erwartung an den Kunden hervorrufen, obwohl der Dritte weder ein Mitarbeiter des Unternehmens ist noch eine besondere Vollmacht hat.

(Der Leitsatz des Verfassers)

Art. 104 II GZGB

Entscheidung des Berufungsgerichts Tiflis № 36-1145-1065-2017, 31. Juli 2018

I. Sachverhalt

Der Kläger führte Dachdeckerarbeiten in seinem eigenen Haus durch, für die er dem Beklagten die entsprechende Vergütung zahlte. Nach

einiger Zeit stellte sich jedoch heraus, dass die Arbeiten mangelhaft waren, da der atmosphärische Niederschlag (Regen) durch das Dach sickerte. Der Kläger forderte von dem Beklagten, den Mangel zu beheben, was nicht erfüllt wurde. Dementsprechend hat der Kläger selbst den Mangel behoben, das Dach neu montiert und vom Beklagten die Erstattung der Kosten für die Behebung des Mangels verlangt. Der Beklagte (Unternehmen) erkannte die Forderung nicht an und erklärte, dass er kein Vertragsverhältnis mit dem Kläger hergestellt habe. Dem Beklagten zufolge wurde ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und einer natürlichen Person – mit der der Beklagte zwar zusammenarbeitet (erhält regelmäßig Dienstleistungen von ihm im Bereich technische Zeichnungen, Arbeitsplanung und Ausführung), für von ihm geschlossenen Vertrag jedoch nicht verantwortlich ist – hergestellt. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt, die Entscheidung wurde auch vom Berufungsgericht bestätigt. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger ein Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen eingegangen war (was durch den Frachtbrief bestätigt wurde); Auch die natürliche Person, auf die sich der Beklagte bezieht, hat mit dem beklagten Unternehmen zusammengearbeitet, und die Lieferung des Materials an den Kläger wurde von dieser Person mit dem Fahrzeug durchgeführt, das dem Beklagten gehört. Dementsprechend wurde davon ausgegangen, dass der Kläger durch den Angestellten/Vertreter des Beklagten ein Vertragsverhältnis mit dem Beklagten hergestellt hatte.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof erklärte die Kassationsbeschwerde für unzulässig und stimmte den Erklärungen der Vorinstanzen weitgehend zu.